

Sachverhalte zu den Straftaten gegen das Vermögen (1)

Fall 1

A, der davon lebt, Schmuckstücke zu erbeuten und an die Versicherung der jeweiligen Eigentümer „gewinnbringend“ zu verkaufen, war nach Geschäftsschluss mittels eines scharf geschliffenen Schraubenziehers, den er zum Öffnen eines Fensters zwischen Fensterrahmen und Fenster steckte, in das Geschäft des Juweliers B eingedrungen und hatte dort eine wertvolle, mit Smaragden besetzte Kette an sich gebracht, indem er das edle Stück in einem eigens dafür mitgebrachten Säckchen verschwinden ließ. Als A das Geschäft gerade verlassen wollte, wurde er jedoch auf ein Geräusch an der Ladentür aufmerksam, und B, der augenscheinlich etwas vergessen hatte, betrat den Raum. A hatte sich inzwischen hinter der Tür postiert, und um mit der Kette sicher fliehen zu können, schlug er den B hinterrücks nieder, der sofort bewusstlos zu Boden sank, ohne dass dieser eine Möglichkeit gehabt hätte, A vorher zu bemerken. Den Schraubenzieher brachte er dabei freilich nicht zur Anwendung; im Übrigen hätte er diesen – so sein vorher gefasster Tatplan – auch im Fall seiner Entdeckung nicht gegen Personen eingesetzt.

A, berauscht von seiner Cleverness und Kühnheit, beschloss, noch mehr Beute zu machen und dabei auch nicht mehr allzu rücksichtsvoll zu sein. Er bestieg die Taxe der zierlichen C, und bat sie höflich, ihn zu einem abgelegenen, vor allem nachts sonst von keiner Menschenseele aufgesuchten Waldsee vor den Toren der Stadt zu bringen, an dem A – wie er vorgab – mit Freunden ein fröhliches Grillfest begehen wollte. Am See angekommen und von der nach wie vor angeschnallten C gerade um die Bezahlung des Fahrpreises gebeten, verlangte A – indes der Motor noch lief, die Handbremse aber schon angezogen war – die Herausgabe sämtlicher Tageseinnahmen in Höhe von 300,- €, wobei er ihr mit dem gezückten Schraubenzieher in der Hand zurief: „Wenn Du die Kohle nicht sofort herausrückst, ersteche ich Dich hier und jetzt!“ C, die die Stationen ihres Lebens bereits wie in einem schlechten Kurzfilm vor ihrem geistigen Auge vorbeiflimmern sah, händigte das Geld an A aus, der daraufhin ausstieg und im Dunkel des angrenzenden Waldes verschwand.

Strafbarkeit des A?

Vermerk: Auf einen möglichen Betrug (§ 263 I StGB) des A im Zusammenhang mit der Beförderung durch C ist nicht einzugehen.